

01.06.84

EG - A

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Verwendung von Zucker bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

KOM (84) 241 endg.; EG-Dok. 7004/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom  
25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundes-  
kanzleramtes vom 30. Mai 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 897/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1984  
dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften  
übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts-  
und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist  
nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den  
Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der  
Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte  
Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNGVorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Grundregeln für die Verwendung von Zucker bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

1. Während die Zuckerrübenanbaufläche der Gemeinschaft in zwei Wirtschaftsjahren (1982/83 und 1983/84) um 18% verringert wurde, werden die Wetterverhältnisse, die in mehreren Gebieten der Gemeinschaft letzten Endes besser als erwartet waren (Durchschnittsertrag EWG: 6,53 t/ha) 1983/84 zu einer Erzeugung führen, die zur Zeit auf 11 Mio Tonnen an Weisszuckerwert geschätzt wird und somit den voraussichtlichen inländischen Verbrauch um 1,5 Mio Tonnen überschreitet. Zu diesem Überschuss kommen die Einfuhren, insbesondere an Präferenzzucker einschliesslich die zurückgehaltenen Vorräte und die aus dem Wirtschaftsjahr 1982/83 übertragenen Mengen C-Zucker hinzu, so dass die verfügbaren Zuckerüberschüsse 4 Mio Tonnen überschreiten werden (gegenüber 6,4 im Jahre 1982/83), davon etwa 1 Mio Tonnen C-Zucker.
2. Die Entwicklung auf dem Weltmarkt für Zucker, die ebenfalls durch eine Überschreitung der Erzeugung gegenüber dem Verbrauch gekennzeichnet war, führte zu einer Steigerung der tatsächlich überschüssigen Endbestände (Bestände über die normalen Bestände hinaus), die sich auf 14 Mio Tonnen beläuft. Wie der Bericht der Kommission an den Rat gemäss Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 zeigt, sind die grundlegenden Aussichten für eine Verbesserung des Weltmarktes 1983/84 ziemlich gering.
3. Wegen der 4 Mio Tonnen Überschüsse, die 1983/84 in der Gemeinschaft verfügbar sind, und einer verschlechterten Preislage auf dem Weltmarkt meint die Kommission, es sei zweckdienlich, unabhängig von den in dieser Hinsicht bereits getroffenen Massnahmen (Einlagerung - Übertrag - Verringerung der Anbauflächen) die Ausfuhren besser in den Griff zu bekommen, um zur Sanierung dieses Marktes beizutragen. Ausserdem ist sie der Auffassung, dass eine Initiative in diesem Sinne in den Rahmen der in ihrer Mitteilung an den Rat (vgl. Dok. KOM(83)500 endg. vom 28. Juli 1983 Seite 6.2.10 französische Fassung) festgelegten Orientierungen fallen muss, nämlich dass es unerlässlich ist, die Lieferung von Grundstoffen der Gemeinschaft unter den gleichen Wettbewerbsbedingungen wie denen der auswärtigen Konkurrenten der Gemeinschaft zu gewährleisten, jedoch in diesem Falle, ohne die Gemeinschaftsfinanzen zu überschulden und die Interessen der Zuckerrüben- und Zuckererzeuger zu verletzen. Aus diesen Gründen meint die Kommission, die Vorschriften des Artikels 31 der Grundverordnung für Zucker müssten durchgeführt werden, indem den Zuckererzeugern der Gemeinschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, Zucker unter günstigeren Bedingungen als denen des Marktes des Qotenzuckers (also Zucker, der C-Zucker wäre), der chemischen Industrie für die Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen.

4. So sieht dieser Artikel 31 vor, dass der Rat beschliessen kann, dass Zucker, der zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse, in diesem Fall chemische Erzeugnisse, verwendet wird, nicht als Erzeugung im Sinne der Quotenregelung angesehen wird. So würde die Verwendung von C-Zucker zu diesem Zweck den Vorteil bieten, keine finanzielle Intervention der Gemeinschaft zu erfordern und eine Alternative zur Ausfuhr zu sein. Die europäischen Berufsorganisationen, die die chemische Industrie vertreten, meinen, dass die Einräumung einer solchen Möglichkeit wegen der Steigerung des Bedarfs an chemischen Erzeugnissen potentiell die Verwendung einer zusätzlichen Menge Zucker bedeutet, die bis zu 400.000 Tonnen gehen kann. Dies könnte unter Berücksichtigung der 62.000 Tonnen Zucker, die bis jetzt durch eine Erstattung bei der Erzeugung gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 und der 20.000 bis 30.000 Tonnen, die ohne Erstattungen bei der Erzeugung verwendet werden, eine Gesamtmenge ergeben, die sich 500.000 Tonnen nähert. Obgleich die Kommission diese Aussicht als eine tatsächliche Höchstgrenze betrachtet, glaubt sie dennoch, dass die Einräumung dieser Möglichkeit sowohl wegen der günstigen Auswirkungen, die für den Zuckerweltmarkt erwartet werden, als auch für die Gemeinschaft an sich eine vorteilhafte Initiative darstellt. Der Vorschlag, den sie vorbringt, sieht angemessene Vorschriften betreffend die Kontrolle vor, die es ermöglichen, jede Übertragung der Verwendung auf C-Zucker auf Kosten der 62.000 Tonnen A-Zucker und B-Zucker zu vermeiden. Der mögliche Ersatz von Melasse zugunsten von C-Zucker hängt zugleich von dem Preis dieses Zuckers und dem Preis insbesondere der eingeführten Melasse ab und hätte auf alle Fälle keine finanzielle Auswirkung auf die Gemeinschaft, denn es gab fast nie eine Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse.
5. Auf finanzieller Ebene hat diese Vorschlag keine Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinschaft, denn da es sich tatsächlich um C-Zucker handelt (dieser erhält weder Preisgarantien noch Ausfuhrerstattungen und destoweniger Erstattungen bei der Erzeugung), muss sein Absatz in der Gemeinschaft für die Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse zwangsläufig auf einer vertraglichen Grundlage zwischen Zuckererzeugern und -verarbeitern ohne Interventionsmassnahme der Gemeinschaft erfolgen.

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES  
zur Festlegung der Grundregeln für die Verwendung von Zucker bei der  
Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie im  
Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Rat insbesondere beschliessen, dass Zucker, der zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse verwendet wird, nicht als Erzeugung im Sinne der Quotenregelung angesehen wird.

Unter den gegenwärtigen Weltmarktbedingungen sollte die Gemeinschaft bemüht sein, keine zweckdienlichen Schritte zu einer Sanierung dieses Marktes zu unterlassen. Neben den bereits ergriffenen Massnahmen kann die Eröffnung neuer Absatzmöglichkeiten durch die chemische Verarbeitung von Zucker zu dieser Sanierung beitragen. Diese Möglichkeit der Bereitstellung von Zucker für die chemische Industrie zu Vorzugsbedingungen sollte allerdings nur dann eröffnet werden, wenn der Zucker zur Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet wird, die nicht später an die Stelle eines Nahrungsmittels wie Zucker selbst treten können.

Um die Interessen der Rübenерzeuger und der Zuckerhersteller zu wahren, muss mit geeigneten Massnahmen sichergestellt werden, dass die Verwendung von Zucker zu Vorzugsbedingungen für die Herstellung chemischer Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates (3) genannt sind, nicht auf Kosten der Mengen von A-Zucker oder B-Zucker erfolgt, die herkömmlicherweise für die Herstellung dieser Erzeugnisse verwendet werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

(1) AB1. Nr. L 177 vom 1.7.1981, S. 4      (3) AB1. Nr. L 170 vom 27.5.1978, S. 9  
(2) AB1. Nr. L 74 vom 18.3.1982, S. 1

### Artikel 1

(1) Die Zuckermengen, die unter Anrechnung auf die Wirtschaftsjahre 1983/84 bis 1985/86 von einem zuckererzeugenden Unternehmen erzeugt werden und

- a) nicht Gegenstand eines Übertragsbeschlusses gemäss Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 waren sowie
- b) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen zur Herstellung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 genannten chemischen Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifstelle ex 29.43 B bestimmt sind,

werden nicht als Zuckererzeugung im Sinne von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angesehen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verwendung von Zucker zur Herstellung jedes der im Anhang aufgeführten chemischen Erzeugnisse darf erst dann erfolgen, wenn die aus Quotenzucker bestehende Zuckermenge, die in diesem Anhang für jedes der Erzeugnisse für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt ist, gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 effektiv für die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses bestimmt ist.

### Artikel 2

(1) Der für die Verwendung gemäss Artikel 1 bestimmte Zucker wird unmittelbar nach dem Verlassen des erzeugenden Unternehmens und bis zur Verarbeitung durch den von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung erfolgt, hierzu zugelassenen Hersteller des betreffenden chemischen Erzeugnisses der zollamtlichen Überwachung oder einer gleichen Sicherheit bietenden Verwaltungskontrolle unterstellt.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung stattfinden soll, gewährleistet durch geeignete Massnahmen, dass der Zucker tatsächlich gemäss Artikel 1 verwendet wird, und unterrichtet gegebenenfalls unverzüglich den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Zucker erzeugt wurde.

(3) Die Verwendung des Zuckers muss während des Wirtschaftsjahres erfolgen, in dem der in Artikel 3 Absatz 2 genannte Antrag angenommen wurde.

### Artikel 3

(1) Sobald der für die Verwendung gemäss Artikel 1 bestimmte Zucker nach Artikel 2 einer Kontrolle unterstellt worden ist, wird die entsprechende Menge nicht mehr auf die Erzeugung des erzeugenden Unternehmens angerechnet, und die Artikel 8, 9, 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind auf diese Zuckermengen nicht anwendbar.

(2) Der Zucker wird nach Artikel 2 auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Zuckerherstellers und des Zuckerverarbeiters unter Kontrolle gestellt. Jeder Antrag darf sich nur auf ein einziges der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 genannten chemischen Erzeugnisse beziehen.

Der Antrag enthält zumindest folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift der Antragsteller und gegebenenfalls deren Firmennamen,
- b) Menge des Grunderzeugnisses in Weisszuckerwert, und Wirtschaftsjahr, in dem es erzeugt wurde,
- c) chemisches Verarbeitungserzeugnis, auf das sich der Antrag bezieht,
- d) Mitgliedstaat und Ort der Verarbeitung.

Für die Herstellung der chemischen Erzeugnisse, für die Artikel 1 Absatz 2 gilt, ist der Antrag nur zulässig, falls die in diesem Absatz genannten Bedingungen für das betreffende chemische Erzeugnis erfüllt sind.

(3) Der Antrag, das Grunderzeugnis einer der Kontrollen nach Absatz 2 zu unterstellen, ist bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates einzureichen, in dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung erfolgen soll.

Der Antrag wird nur dann angenommen, wenn der Verarbeiter

- a) sich schriftlich verpflichtet, die betreffende Gesamtmenge des Grunderzeugnisses innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu dem chemischen Erzeugnis zu verarbeiten, das Gegenstand des Antrags ist, und

- b) unbeschadet von Absatz 4 eine Kautions von 9 ECU je 100 kg des betreffenden Grunderzeugnisses stellt. Diese Kautions wird nach Wahl des Verarbeiters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaates entspricht, in dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung erfolgt.

Soll die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Herstellung des Grunderzeugnisses erfolgen, so beantragt der betreffende Zuckerhersteller, dass das Grunderzeugnis während des Transports im Hoheitsgebiet des Erzeugungsmitgliedstaates nach Artikel 2 unter Kontrolle gestellt wird.

- (4) Wie die in Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) genannte Verpflichtung nicht eingehalten, so ist neben der in Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) genannten Kautions eine Zusatzkautions zu zahlen, die dem etwaigen Unterschied zwischen der Kautions von 9 ECU gemäss Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) und der für Weisszucker am 30. Juni des Wirtschaftsjahres, in dem die Verarbeitung des betreffenden Zuckers hätte erfolgen müssen, geltenden Einfuhrabschöpfung entspricht.
- (5) Ausser im Falle höherer wird die in Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b) genannte Kautions nur für die Menge freigegeben, für die der Verarbeiter die in Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) genannte Verpflichtung eingehalten hat.

Die Kautions und die Zusatzkautions gemäss Absatz 4 verfallen für die Menge, für die die Verpflichtung nicht eingehalten wurde.

- (6) Im Falle höherer Gewalt erlässt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaates die Massnahmen, die sie angesichts der vom Verarbeiter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

- 7 -

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

[illegible]

**Beschluß****des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Verwendung von Zucker bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

KOM(84) 241 endg.; EG-Dok. 7004/84

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß angesichts der erheblichen Überschüsse am Zuckermarkt alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die geeignet sind, den Zuckerabsatz auszuweiten und neue Absatzwege zu eröffnen. Er begrüßt deshalb im Grundsatz den vorliegenden Vorschlag der EG-Kommission, der die Verwendung größerer Mengen an Zucker in der chemischen Industrie ermöglichen soll. Der Zuckermarkt wird dadurch entlastet und gleichzeitig eine wünschenswerte Substitution von fossilen Rohstoffen durch nachwachsende Rohstoffe eingeleitet.